



Korporation

SURSEE

Verordnung über die Nutzung der Bootsanlagen der Korporation Sursee

vom 29. März 2017

Der Korporationsrat, gestützt auf § 3 des Gesetzes über die Korporationen und das Reglement der Korporation Sursee beschliesst folgende Verordnung:

Anmerkung: aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung wird in der vorliegenden Verordnung nur die männliche Form verwendet. Es sind jedoch stets Personen weiblichen Geschlechts gleichermassen gemeint.

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Diese Verordnung regelt das Stationieren von Booten für den Trocken-Bootsplatz, die Steganlagen 1 – 2, die Anlegestellen und die Bootshäuser im Triechter des Sempachersees, welche sich im Eigentum der Korporation Sursee befinden.

Art. 2 Geltungsbereich

Direkt anwendbare Bestimmungen in übergeordneten Erlassen sowie besondere Regelungen der Stadt Sursee oder des Kantons Luzern gehen dieser Verordnung vor. Für das Stationieren von Booten auf oder an öffentlichen Gewässern gelten insbesondere die kantonale Gewässerschutzverordnung und deren Nachfolgeerlasse sowie die Bestimmungen der jeweils gültigen kantonalen Konzessionsverfügungen und Bewilligungen.

Art. 3 Begriffe

¹ Boote im Sinne dieser Verordnung sind Schiffe gemäss der Bundesgesetzgebung über die Schifffahrt.

² Stationierungsanlagen sind Vorrichtungen, die dazu dienen, für längere Zeit auf öffentlichen Gewässern still liegende Boote genügend sicher festzumachen, dazu gehören insbesondere die Wasserplätze an den Bootssteg-Anlagen und in den Bootshäusern.

³ Trocken-Bootsplätze sind Plätze an Land, die dem Abstellen von Booten dienen.

⁴ Der Begriff ‚Bootsplatz‘ umfasst sowohl Stationierungsanlagen als auch Trocken-Bootsplätze.

Art. 4 Zuständigkeit

¹ Bewirtschaftung und Unterhalt der Bootsplätze obliegen der Liegenschaftsverwaltung und dem Bauherrn der Korporation Sursee. In besonderen Fällen entscheidet der Korporationsrat.

² Die Liegenschaftsverwaltung führt auch das Verzeichnis aller Bootsplätze.

B. Besondere Bestimmungen

1. Zuteilung der Bootsplätze

Art. 5 Warteliste

¹ Die Liegenschaftsverwaltung führt eine Warteliste.

² Natürliche und in der Schweiz wohnhafte Personen, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, können sich schriftlich für einen Bootsplatz bewerben und zur Eintragung in die Warteliste anmelden.

³ Pro Person ist nur ein Eintrag in die Warteliste möglich.

⁴ Der Eintrag ist persönlich und nicht übertragbar. Vorbehalten bleibt Art. 19, der auf die Warteliste analog angewendet wird.

⁵ Wer einen angebotenen Bootsplatz ablehnt, behält seine Position auf der Warteliste.

⁶ Nicht ermittelbare Personen, welche auf der Warteliste sind, werden automatisch von der Liste gestrichen. Änderungen der Adresse oder Telefonnummer müssen unaufgefordert der Verwaltung mitgeteilt werden.

Art. 6 Zuteilung

¹ Vorrang für die Zuteilung eines Bootsplatzes haben Bürger der Korporation Sursee, anschließend Einwohner der Stadt Sursee, dann Einwohner der umliegenden Gemeinden mit Seeanstoss an den Sempachersee, anschliessend die restlichen Einwohner des Kantons Luzern und dann alle anderen Personen. Die Zuteilung eines freien Bootsplatzes erfolgt unter Einhaltung der vorerwähnten Weisung und in der Reihenfolge der Warteliste.

² Die Zuteilung erfolgt nur an eine natürliche, handlungsfähige Person. Die Zuteilung ermächtigt diese Person zur nicht-gewerblichen Nutzung des Bootsplatzes für das auf ihren Namen eingelöste Boot.

³ Pro Person wird nur ein Bootsplatz zugeteilt.

⁴ In begründeten Fällen (öffentliches Interesse, Nachwuchsförderung usw.) kann von den Bestimmungen gemäss den Absätzen 1 – 3 abgewichen werden. Hierüber entscheidet der Korporationsrat.

Art. 7 Vertrag

¹ Die Bootsplatz-Nutzung wird in einem Vertrag geregelt.

² Vertrag und Schiffsausweis haben auf den gleichen Namen zu lauten. Eine Kopie des Schiffsausweises hat der Liegenschaftsverwaltung vor Abschluss des Vertrages vorzuliegen.

³ Die im Vertrag aufgeführte Person hat während der ganzen Laufzeit des Vertrages über einen gültigen Schiffsausweis zu verfügen. Die Liegenschaftsverwaltung kann jederzeit den Nachweis eines gültigen Schiffsausweises verlangen.

⁴ Der Vertrag kann auf beide Ehegatten bzw. eingetragene Partner ausgestellt sein; diesfalls hat der Schiffsausweis auf den Namen eines Ehegatten bzw. eines Partners zu lauten.

⁵ Mit Abschluss des Vertrages erfolgt die Streichung von der Warteliste.

Art. 8 Übertragung des Bootsplatzes bzw. des Bootes

¹ Der Vertrag ist nicht übertragbar; der Bootsplatz darf nicht weitergegeben oder untervermietet werden, auch nicht vorübergehend. Vorbehalten bleibt Art. 19.

² Die Übertragung des Bootes (durch Verkauf, Schenkung usw.) verschafft dem neuen Halter keine Rechte auf den Bootsplatz. Vorbehalten bleibt Art. 19.

³ Begründet die am Bootsplatz berechnete Person mit Drittpersonen Mit- oder Gesamteigentum am Boot, haben die neuen (Mit-)Eigentümer keine Rechte auf den Bootsplatz, sollte die am Bootsplatz berechnete Person ihre Berechnung verlieren oder aufgeben.

Art. 9 Wechsel des zugeteilten Bootsplatzes

¹ Bootsplätze dürfen nur im Einverständnis mit der Liegenschaftsverwaltung abgetauscht werden.

² Die Liegenschaftsverwaltung kann bei Bedarf innerhalb derselben Anlage und Bootsplatz-Kategorie einen anderen Platz zuteilen, insbesondere wenn sich das Grössenverhältnis von Boot zu Bootsplatz geändert hat. Mit dem Einverständnis der am Bootsplatz berechneten Person

ist auch die Zuteilung eines Bootsplatzes in einer anderen Anlage oder anderen Bootsplatz-Kategorie möglich.

Art. 10 Ersatz des Bootes

Soll das im Vertrag aufgeführte Boot durch ein anderes ersetzt werden, ohne dass der Halter bzw. die Halterin wechselt, ist dies der Liegenschaftsverwaltung vorgängig schriftlich mitzuteilen. Ein Anspruch auf einen für das neue Boot passenden Bootsplatz besteht nicht.

Art. 11 Sonstige Veränderungen

Sonstige Veränderungen (wie Änderung der Kontrollschild-Nummer, Adressänderung oder Wegzug der am Bootsplatz berechtigten Person usw.) sind der Liegenschaftsverwaltung innert 14 Tagen schriftlich zu melden, bei Änderungen des Schifffausweises unter Beilage einer Kopie desselben.

2. Nutzung der Bootsplätze

Art. 12 Gebühr

¹ Die Korporation Sursee erhebt für die Nutzung eines Bootsplatzes eine Gebühr.

² Die Höhe der Gebühr richtet sich nach Grösse, Ausrüstung und Lage des Bootsplatzes.

³ Die Gebühren werden periodisch angepasst.

⁴ Die Gebühren sind in einer separaten Gebührenordnung geregelt. Sie werden jeweils per 15. März für ein ganzes Kalenderjahr in Rechnung gestellt.

⁵ Nebst der Gebühr für den Bootsplatz werden mit der Rechnung noch zusätzlich kantonale Gebühren und die Mehrwertsteuer fällig.

Art. 13 Belegung

¹ Der Bootsplatz ist spätestens per 1. Mai mit demjenigen Boot zu belegen, das auf die am Bootsplatz berechnigte Person eingelöst und im Vertrag aufgeführt ist.

² Bleibt der Bootsplatz zwischen dem 1. Mai und dem 31. Oktober während mehr als vier Wochen unbelegt, z.B. wegen Überholungs- oder Reparaturarbeiten oder aus anderen Gründen, hat die am Bootsplatz berechnigte Person dies der Liegenschaftsverwaltung frühzeitig schriftlich zu melden.

³ Ist ein Bootsplatz unbelegt oder nicht ordnungsgemäss belegt, kann die Liegenschaftsverwaltung der am Bootsplatz berechnigten Person eine Frist setzen, bis zu welcher der Platz ordnungsgemäss zu belegen ist.

Art. 14 Sicherung und Unterhalt der Boote

¹ Das Boot ist fachgerecht zu vertäuen bzw. zu sichern. Die Vertäuerung bzw. Befestigung ist regelmässig zu kontrollieren.

² Das im Vertrag aufgeführte Boot sowie Trailer und ähnliche Hilfsmittel sind in gepflegtem und den Vorschriften über die Schifffahrt entsprechenden Zustand zu halten.

³ Lärmende Vorrichtungen zum Vertreiben von Vögeln sind untersagt.

⁴ Erfordert es die Situation, ist die Liegenschaftsverwaltung berechtigt, die notwendigen Massnahmen auf Kosten der am Bootsplatz berechtigten Person zu veranlassen, bei Gefahr auch, das Boot zu entfernen.

Art. 15 Ordnung und Unterhalt des Bootsplatzes

¹ Tore und Türen sind stets abzuschliessen.

² Die Stationierungsanlagen sind stets sauber zu halten. Abfälle müssen vom jeweiligen Bootsplatznutzer entfernt werden. Trocken-Bootsplätze müssen zudem vom jeweiligen Bootsplatznutzer gejätet werden.

³ Zur Umwelt muss Sorge getragen werden. Die entsprechenden amtlichen Schutzverordnungen sind zwingend einzuhalten.

⁴ Treibstoffkanister sind verschlossen aufzubewahren. Bei den Trockenboots-Plätzen ist darauf zu achten, dass diese in den Booten gelagert werden.

⁵ Zu dem immatrikulierten Boot dürfen keine weiteren Boote, Surfbretter usw. deponiert werden. Solche Boote sowie neben dem Boot deponierte Gegenstände werden entfernt und können gegen eine Umtriebsentschädigung bei der Liegenschaftsverwaltung ausgelöst werden. Bei den Trocken-Bootsplätzen dürfen lediglich die von der Liegenschaftsverwaltung bewilligten Material-Boxen gestellt werden. Weitere Gegenstände wie Mast, Segel, Wasserski usw. müssen im Boot deponiert werden. Mieter, welche sich nicht an diese Bestimmungen halten oder durch ihr Verhalten öffentliches Ärgernis erregen, können von der Liegenschaftsverwaltung vom Platz verwiesen werden (Kündigung).

⁶ Die Liegenschaftsverwaltung kann jederzeit weitere zusätzliche Bestimmungen zur allgemeinen Ordnung erlassen.

Art. 16 Bootsplatz-Anlagen

¹ Die Vornahme von Änderungen oder das Anbringen von Vorrichtungen an Bootsplatz-Einrichtungen ist untersagt. Massnahmen, die der Sicherheit des Bootes dienen, sind nur in Absprache mit der Liegenschaftsverwaltung zulässig.

² Trocken-Bootsplätze sind stets in sauberen und ordentlichen Zustand zu halten. Auf dem Trocken-Bootsplatz darf nebst dem im Vertrag aufgeführten Boot, dem geeigneten Unterlagsmaterial und dem dazugehörigen Trailer, weiteres Bootsmaterial und Werkzeug nur in den von der Liegenschaftsverwaltung bewilligten Boxen untergebracht werden. Trocken-Bootsplätze dürfen nicht als Park- oder Deponieplatz benützt werden.

Art. 17 Haftung

¹ Für Schäden, die durch das Boot, den Halter oder Begleitpersonen verursacht werden, haftet der Halter. Nach Massgabe des eidgenössischen und kantonalen Rechts.

² Die Korporation Sursee lehnt jede Haftpflicht für allfällige Nachteile und Schäden, die Personen oder Schiffen durch die Benutzung der Stationierungsanlagen entstehen, ab. Keine Haftung übernimmt sie auch für Schäden, die als Folge von Elementarereignissen (Sturm, Feuer, Hochwasser usw.) entstehen.

3. Beendigung

Art. 18 Auflösung des Vertrages durch die Vertragsparteien

¹ Der Vertrag kann durch die am Bootsplatz berechnigte Person unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten jeweils auf das Ende eines Monats gekündigt werden. Kann der Bootsplatz nahtlos weiter vermietet werden, wird die Jahresgebühr pro rata abgerechnet.

² Die Liegenschaftsverwaltung kann den Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten jeweils auf Ende März auflösen.

³ Im gegenseitigen Einvernehmen ist eine ausserterminliche Auflösung des Vertrages möglich.

⁴ Liegen wichtige Gründe vor, kann der Korporationsrat den Vertrag mit sofortiger Wirkung auflösen, insbesondere wenn die am Bootsplatz berechnigte Person, trotz schriftlicher Mahnung

- a) vertragliche oder gesetzliche Bestimmungen verletzt
- b) ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt
- c) gegen Ordnungsvorschriften der entsprechenden Boots-Anlage verstösst oder sonst zu berechtigten Klagen Anlass gibt
- d) den Bootsplatz in der Zeit zwischen dem 1. März und 31. Oktober während mehr als drei Monaten ohne Begründung nicht ordnungsgemäss belegt.
- e) wenn das Boot nachweislich während sechs Monaten nicht benutzt wird. Der Verwaltung sind längere Absenzen zu melden.

⁵ Im Falle einer fristlosen Auflösung des Vertrages bleiben die vollen Jahresgebühren geschuldet.

Art. 19 Automatische Auflösung des Vertrages

¹ Stirbt die gemäss Vertrag am Bootsplatz berechnigte Person, erlischt deren Berechnigung am Bootsplatz; der Vertrag gilt auf das Ende des dem Todestag folgenden dritten Monats als aufgelöst. Den Hinterbliebenen wird die Gebühr pro rata zurückerstattet.

² Auf Gesuch hin kann der Vertrag auf den Ehepartner, den eingetragenen Partner oder auf eines der Kinder der verstorbenen Person, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, übertragen werden. Der Vertrag kann auch auf ein minderjähriges Kind übertragen werden, wenn es über einen gültigen Schiffsausweis verfügt. Das schriftliche Gesuch hat vor Auflösung des Vertrages bei der Liegenschaftsverwaltung einzugehen. Ein Anspruch auf Übertragung besteht nicht. Im Falle einer Übertragung wird ein neuer Vertrag aufgesetzt und die Gebühr wird der neu berechnigten Person pro rata in Rechnung gestellt.

Art. 20 Rückgabe des Bootsplatzes

¹ Per Beendigung des Vertrages ist das Boot zu entfernen und der Bootsplatz ist der Liegenschaftsverwaltung sauber und in ordnungsgemässen Zustand zu übergeben.

² Erhaltene Schlüssel sind der Liegenschaftsverwaltung zu retournieren.

4. Besondere Regelungen

Art. 21 Fischen und Baden bei den Boots-Anlagen

¹ Das Fischen vom Bootssteg ist nur für Zutrittsberechnigte gestattet.

² Baden von den Boots-Anlagen aus ist nicht gestattet.

³ Die Benützung der Boots-Anlagen mit Schiffen darf von Fischern und Badegästen nicht behindert werden.

Art. 22 Ein- und Auswassern

Zum Ein- und Auswassern von Booten steht die Schlipfe bei der Steg-Anlage 2 im Triechter, Sursee, zur Verfügung.

Art. 23 Parkierung von Fahrzeugen

Für die Parkierung von Autos, Motorräder, Mofas, usw. müssen die jeweiligen Parkplätze benutzt werden. Jahreskarten für die Parkgebühren können bei der Stadt Sursee, für eine von der Stadt Sursee festgelegte Gebühr, direkt bestellt werden.

Art. 24 Bootspflege

Es steht keine Bootswaschanlage zur Verfügung. Für die Reinigung der Boote darf nur Seewasser ohne Zusatz von Schmutz- und Fettlösemittel verwendet werden.

C. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 25 Übergangsregelung

¹ Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten auch für Bootsplätze, für die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung Verträge abgeschlossen worden sind, sofern diese Verträge über den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung hinaus andauern.

² Bei Bootsplätzen, bei denen bei Inkrafttreten dieser Verordnung Vertrag und Schiffsausweis nicht auf den gleichen Namen lauten, sind die Formalitäten bis Ende 2017 zu bereinigen. Dasselbe gilt in Bezug auf nicht kennzeichnungspflichtige Schiffe, bei denen der Nachweis der Eigentümerschaft durch die am Bootsplatz berechnete Person nicht erbracht werden kann.

³ Die neuen Bootsplatz-Gebühren gelten für alle Bootsplätze ab 2018.

Art. 26 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. April 2017 in Kraft.

² Mit Inkrafttreten gelten frühere, zu dieser Verordnung in Widerspruch stehende Beschlüsse und Weisungen als aufgehoben.

Sursee, 29. März 2017

KORPORATIONSRAT SURSEE



Sabine Beck-Pflugshaupt
Präsidentin



Carla Bossart Bättig
Schreiberin